

# Beispiel für Haftpflichtversicherung im Distrikt 1800 (seit 2007) vermittelt von PDG Friedrich Leffler

## Hinweise zur Haftpflichtversicherung des Rotary Club

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man einem Anderen zugefügt hat. Die jeweiligen Tatbestände, die eine Schadenersatzpflicht auslösen, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in anderen Gesetzen (z.B. dem Wasserhaushaltsgesetz) festgelegt.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, ganz allgemein gesprochen, den Versicherungsnehmer von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten erhoben werden.

Das bedeutet, die Haftpflichtversicherung erledigt, was der Versicherungsnehmer selbst - eventuell beraten durch einen Anwalt - sonst tun müsste, nämlich

- die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch berechtigt ist;
- die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen. Kommt es zum Rechtsstreit mit dem Anspruchsteller, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten. Insoweit gewährt die Haftpflichtversicherung indirekt Rechtsschutz.

## Beispiele

Bei rotarischen Veranstaltungen, wie Benefizveranstaltungen oder Weihnachtsmärkten usw., besteht häufig ein nicht unerhebliches Risiko, z.B. bei Stürzen über Hindernisse (Kabel vom Diaprojektor) oder Unfällen wegen mangelhafter Beleuchtung von Räumen oder Zugangswegen.

Ein Besucher stürzt bei einer rotarischen Veranstaltung über ein ungesichertes Kabel und erleidet einen Armbruch. Die sich eventuell daraus ergebenden Ersatzansprüche wie Beschädigung der Kleidung oder Brille, Arztkosten bzw. Regressansprüche der Krankenkasse, Verdienstaufschlag und ähnliches mehr sind Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Eine Bedienung fällt mit Gläsern über schlecht gesicherte Leitungen im Veranstaltungsraum und verletzt sich dabei - egal, ob sie ehrenamtlich oder gegen Bezahlung engagiert wurde - so steht sie unter dem Schutz der gesetzlichen Berufsgenossenschaft - SGB VII § 2!! Die Berufsgenossenschaft und/oder die Krankenversicherung prüfen die Regressmöglichkeiten gegenüber dem verantwortlichen rotarischen Veranstalter, ohne Einschaltung der verletzten Person.

Voraussetzung für das Eintreten der Haftpflichtversicherung ist die Betätigung im rotarischen Interesse. Wirft zum Beispiel ein Clubmitglied ein Glas um und beschmutzt dadurch den Anzug eines anderen Clubmitgliedes, so liegt keine Betätigung im Vereinsinteresse vor und der Schaden muss über die Privathaftpflicht des Schadenurhebers abgewickelt werden. Hantiert hingegen ein Clubmitglied unvorsichtig mit einer transportablen Leinwand und wirft dabei ein Glas um, dann tritt die Vereinshaftpflicht ein.

## Vereinshaftpflichtversicherung

**Versicherungsnehmer:** **Rotary Club**

---

**Vertragsgrundlagen:** Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

**Versichertes Risiko:** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein. Mitversichert sind sämtliche Clubmitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen rotarischen Tätigkeit für den versicherten Rotary Club. Versichert gelten in diesem Rahmen auch die Tätigkeiten von Club-Mitgliedern als Governor, Governor-elect, Governor-nominee oder Pastgovernor sowie als Mitglied eines Distriktbeirats, als Distriktschatzmeister und als Distriktsekretär. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an rotarischen Konferenzen, Tagungen und Kongressen oder anderen rotarischen Veranstaltungen.

**Versicherungssummen:** Personen- und Sachschäden **3.000.000 EUR pauschal**

**Bemerkung:** bei Veranstaltungen

Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der an Club-Veranstaltungen im rotarischen Auftrag aktiv mitwirkenden Teilnehmer in dieser Eigenschaft, soweit es sich nicht um selbstständige Unternehmen bzw. deren Beschäftigte sowie freiberufliche Akteure handelt.

**Besondere Vereinbarung:** Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht (Verschulden des Versicherungsnehmers) aus der Beschädigung von gemieteten, gepachteten Gebäuden / Räumen / Bauwerken und/oder Veranstaltungstechnik.

Versicherungssumme: Feuer **1.000.000 EUR** je Schadenfall  
Haftpflichtschäden **50.000 EUR** je Schadenfall

**Vertragslaufzeit:** 1 Jahr

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

**Jahresbeitrag:** je Clubmitglied

**0,70 EUR**

inkl. gesetzl. Versicherungssteuer